

Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 06.02.2025 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herborn vom 27.06.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.05.2020, beschlossen:

Artikel I

Änderung § 3 Aufwandsentschädigungen

§ 3 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen und neu gefasst:

- Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30 € pro Sitzung.
- Mitglieder eines Wahlvorstandes bzw. eines Auszählungswahlvorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Tag der Tätigkeit.
- Wahlvorsteherinnen oder Wahlvorsteher eines Wahlvorstandes bzw. eines Auszählungswahlvorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 € pro Tag der Tätigkeit.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 25.02.2025

Magistrat der Stadt Herborn
Katja Gronau

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem / den hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Herborn, den 25.02.2025

Katja Gronau

Bekanntmachungsvermerk: Die vorstehend ausgefertigte Änderungssatzung wurde am 01.03.2025 im Herborner Tageblatt sowie der städtischen Homepage öffentlich bekannt gemacht (www.herborn.de/rathaus-politik/oeffentliche-bekanntmachungen)
Herborn, den 01.03.2025

Katja Gronau